

Abteilungsordnung Tennis des MTV Schandelah-Gardessen von 1911 e.V.

§ 1 Name, Sitz

Abteilung Tennis im MTV Schandelah-Gardessen von 1911 e.V.

§ 2 Abteilungszweck

In Wahrnehmung ihrer Selbstverwaltung gibt sich die Tennisabteilung eine Abteilungsordnung, die über die allgemein gültige MTV-Satzung hinaus für ihre Mitglieder verbindlich ist. Sie trägt den Besonderheiten der Tennisabteilung Rechnung, da diese sich selbst verwaltet und aufgrund vorhandener Plätze ihre Mitgliederzahlen erfüllen und begrenzen kann.

Änderungen dieser Abteilungsordnung sind vorab dem MTV-Vorstand zur Kenntnis zu geben.

Die Tennisabteilung sorgt für einen geordneten Spielbetrieb und für die Instandhaltung und Pflege der Gesamtanlage.

§ 3.1 Mitgliedschaft

Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung sind:

1. Mitgliedschaft im MTV Schandelah-Gardessen
2. Anerkennung der Abteilungsordnung

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Vorstandes der Tennisabteilung bestätigt.

Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Alters und des Wohnsitzes schriftlich beim Vorstand der Tennisabteilung einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Die Bestätigung der Mitgliedschaft in der Abteilung Tennis kann erst erfolgen, wenn der MTV-Vorstand der Aufnahme in den Verein zugestimmt hat und die Aufnahmegebühr entrichtet ist.

§ 3.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der Tennisabteilung zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

Das Eigentum der Tennisabteilung ist schonend und fürsorglich zu behandeln. Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden finanziellen Verpflichtungen sind termingerecht zu entrichten.

Der Spielbetrieb wird durch die Platzordnung geregelt, die vom Abteilungsvorstand beschlossen wird.

Aktive Mitglieder im Alter von 16 – 60 Jahren sind verpflichtet, Arbeitsstunden für Vereinszwecke oder eine Ausgleichszahlung zu leisten. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind die Mitglieder des Vereins- und des Abteilungsvorstandes, sowie Ehrenmitglieder der Tennisabteilung.

Die abzuleistenden Arbeitsstunden pro Kalenderjahr sowie die Höhe der Ausgleichszahlung werden von der Mitgliederversammlung der Tennisabteilung festgesetzt. Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes kann die aktive Mitgliedschaft in eine passive umgewandelt werden. In diesem Falle wird auf die Erhebung des vollen Abteilungsbeitrages verzichtet.

§ 3.3 Beiträge

Die Mitglieder der Tennisabteilung haben neben dem Grundbeitrag an den Hauptverein einen Abteilungsbeitrag für das Kalenderjahr zu zahlen. Er wird ohne besondere Aufforderung bis zum 01.03. des Kalenderjahres fällig.

Im Fall eines Austritts in den ersten zwei Jahren wird eine Verwaltungsgebühr von 50 , bei Kindern/Jugendlichen 20 und Familien 100 Euro fällig.

Diese Regelung gilt nicht bei Krankheit, Todesfall oder Wegzug aus der Gemeinde Cremlingen.

Unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Hierüber entscheidet der Abteilungsvorstand.

§ 3.4 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Abteilung außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können durch Beschluß der Abteilungsmitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Tennisabteilung ernannt werden.

Diese haben die gleichen Rechte wie alle ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Abteilungsbeitragszahlung und den Abteilungsarbeitsstunden befreit.

§ 3.5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung endet durch:

- a. Tod
- b. freiwilligen Austritt
- c. Ausschluß durch den Vereinsrat

zu b: Der freiwillige Austritt aus der Tennisabteilung kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muß mindestens vier Wochen vorher schriftlich beim Vorstand der Tennisabteilung oder des Hauptvereins eingereicht werden.

zu c: Durch Beschluß des Vereinsrates kann ein Mitglied aus der Tennisabteilung ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Abteilungsordnung und Interessen der Abteilung sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Abteilungsorgane. Bei Ausschluß wird bereits entrichteter Abteilungsbeitrag anteilig zurückgezahlt.

Die Aufnahmegebühr wird in jedem Falle nicht erstattet.

§ 4 Abteilungsorgane

Gremien der Tennisabteilung sind:

- a. die ordentliche Mitgliederversammlung
- b. die außerordentliche Mitgliederversammlung
- c. der Vorstand der Tennisabteilung

zu a: Der ordentlichen Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung aller Abteilungsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsmäßig anderen Organen übertragen ist. Die ordentliche Mitgliederversammlung der Tennisabteilung findet jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins statt. Die Mitglieder der Tennisabteilung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Mitgliederversammlung der Tennisabteilung beschließt über:

- die Verlesung des Protokolls der letztjährigen Mitgliederversammlung
- die Entlastung des Vorstandes der Tennisabteilung
- die Neuwahl des Vorstandes, der alle zwei Jahre neu zu wählen ist
- die Wahl von zwei Kassenprüfern
- die Änderungen der Abteilungsordnung
- die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge an die Tennisabteilung (muß vom Vorstand des MTV bestätigt werden)
- die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (a.a.O.)
- die Vorlage des Haushaltsvorschlages
- Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Beschlußfassungen über die Änderung der Abteilungsordnung ist die Mehrheit von 75 % der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; in anderen Fällen genügt die einfache Mehrheit. Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand der Tennisabteilung schriftlich und mit einer kurzen Begründung einzureichen.

zu b: Der Vorstand der Tennisabteilung kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder muß der Vorstand der Tennisabteilung unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Tennisabteilung werden der Hauptversammlung des MTV zur Kenntnis gebracht.

zu c: Der Vorstand der Tennisabteilung setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart
- dem Sportwart
- dem Jugendwart

Der Vorstand der Tennisabteilung wird alle zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung der Tennisabteilung gewählt und auf der Jahreshauptversammlung des MTV bestätigt. Gemäß der eigenständig gegebenen Abteilungsordnung versieht der Vorstand der Tennisabteilung seine Aufgaben in eigener Verantwortung und vertritt die Abteilung in allen Abteilungsangelegenheiten. Er erstellt einen Haushaltsplan und sorgt für ein Inventarverzeichnis. Außerdem sorgt er eigenverantwortlich für die Einhaltung der Platz- und Belegordnung.

§ 5 Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Tennisabteilung kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit Genehmigung des erweiterten Vorstandes des Hauptvereins beschlossen werden.

Schandelah, den 04.11.2001